

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1992/6/22 G75/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.06.1992

## **Index**

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## **Norm**

B-VG Art44 Abs3

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

VerbotsG-Nov 1992

VfGG §62 Abs1

## **Leitsatz**

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung eines Verfassungsgesetzes (der VerbotsG-Nov 1992) mangels Behauptung einer Gesamtänderung der Bundesverfassung; kein verbesserungsfähiger Mangel

## **Rechtssatz**

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung der VerbotsG-Nov 1992.

Bei der VerbotsG-Nov 1992 handelt es sich um ein Bundesverfassungsgesetz.

Als Argumentationsbasis zur Begründung eines Individualantrages in Betracht zu ziehen wäre daher allein Art44 Abs3 B-VG. Die vorliegende Eingabe lässt jede Bezugnahme auf diese Norm vermissen. Notwendige - im gegenständlichen Fall nicht erfüllte - primäre Voraussetzung eines (Individual-)Antrages auf Aufhebung von Verfassungsgesetzen des Bundes, deren verfassungsmäßiges Zustandekommen nach den Regeln des Art44 Abs3 B-VG bestritten wird, ist jedenfalls schon in formaler Hinsicht die schlüssige Behauptung einer "Gesamtänderung" der Bundesverfassung. Somit fehlt eine fallbezogene Darlegung der Anfechtungsgründe "im einzelnen", wie sie nach §62 Abs1 VfGG zwingend geboten ist.

Der mit inhaltlichen, keiner Verbesserung zugänglichen Fehlern behaftete Antrag war sohin als unzulässig zurückzuweisen.

## **Entscheidungstexte**

- G 75/92

Entscheidungstext VfGH Beschluss 22.06.1992 G 75/92

## **Schlagworte**

VfGH / Individualantrag, VfGH / Formerfordernisse, VfGH / Bedenken, Gesamtänderung (der Bundesverfassung)

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1992:G75.1992

## **Dokumentnummer**

JFR\_10079378\_92G00075\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)